

3. Tätigkeitsbericht

der

Bundesrepublik Deutschland

**nach Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
vom 27. Juni 2005**

- Zeitraum: 01.08.2008 bis 31.12.2009 -

I. Gegenstand der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Am 30.07.2005 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 vom 27.06.2005 (im folgenden Verordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. vom 30.07.2005, L 200/1 ff). Die Verordnung trat am 30.07.2006 unmittelbar in Kraft. Sie regelt den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten. Zuständig für die Erteilung bzw. Versagung von Genehmigungen ist, sofern der Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen ist, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), welches zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gehört. Hinsichtlich Ziel, Zweck und Konzeption der Verordnung wird auf die Ausführungen im 1. Tätigkeitsbericht der Bundesregierung (Berichtszeitraum 30.07.2006 bis 30.07.2007) verwiesen.

II. Erteilung von Genehmigungen und Ablehnungen

Gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung erstellen die Mitgliedstaaten einen jährlichen, öffentlichen Tätigkeitsbericht mit Informationen über die Zahl der eingegangenen Anträge, die von diesen Anträgen betroffenen Gütern und Länder sowie über die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen.

Im folgenden werden die für den Zeitraum vom 01.08.2008 bis zum 31.12.2009 eingegangenen Anträge und die in Bezug auf diese Anträge getroffenen Entscheidungen dargestellt. Der vorliegende Bericht erfasst einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, da er als Übergang für die Vereinheitlichung des Berichtszeitraums dient.

Im Berichtszeitraum bestand in zwei Fällen Anlass zur Verweigerung bzw. Nichterteilung einer Ausfuhrgenehmigung. Die Güter, deren Ausfuhr genehmigt wurde, fanden überwiegend im Rahmen von UN-Missionen, zum Endverbleib in Staaten mit anerkanntem Menschenrechtsstandards, in der Lebensmittelanalytik und in der pharmazeutischen Analytik sowie im Personenschutz Verwendung.

Die Darstellung erfolgt nach Gütern und Bestimmungsland untergliedert auf der Grundlage von Art. 13 Abs. 2 der Verordnung in dem Maße, wie eine Offenlegung nicht durch gesetzliche Regelungen eingeschränkt bzw. ausgeschlossen ist.

Anlage 1

Anzahl der erteilten Genehmigungen
- Zeitraum: 01.08.2008 bis 31.12.2009

Genehmigungen

Plastik-Handfesseln und Fußfesseln gemäß Nr. 1.2 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
2*	Kosovo**	Genehmigung
1	Norwegen	Genehmigung
1	Sudan***	Genehmigung
1	VAE	Genehmigung
1	Kroatien	Genehmigung
1	Schweiz	Genehmigung

Elektroschockgerät gemäß Nr. 2.1 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Saudi-Arabien	Genehmigung

Pfefferspray gemäß Nr. 3.1 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Elfenbeinküste***	Genehmigung
1	Kongo***	Genehmigung
1*	Kosovo**	Genehmigung
2	Kosovo	Genehmigung
1	Kroatien	Genehmigung
1	Saudi-Arabien	Genehmigung
5	Schweiz	Genehmigung
1	Senegal	Genehmigung
1	Sudan***	Genehmigung
1	Türkei	Genehmigung

* Doppelte Auflistung des Antrags, da der Antrag Güter mehrerer Positionen des Anhang III enthält.

** Empfänger: Europäische Union

*** Empfänger: Vereinte Nationen und vergleichbare Organisationen

Ausbringungsgeräte gemäß Nr. 3.1 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Japan	Genehmigung
1	Katar	Genehmigung
2	Norwegen	Genehmigung
4	Schweiz	Genehmigung
1	Thailand	Genehmigung

Perlagonsäurevanillylamid gemäß Nr. 3.2 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
2	Australien	Genehmigung
1	Ägypten	Genehmigung
3	Brasilien	Genehmigung
1	Indien	Genehmigung
1	Malaysia	Genehmigung
1	Russland	Genehmigung
2	Schweiz	Genehmigung
7	Südafrika	Genehmigung
2	Thailand	Genehmigung
1	Ukraine	Genehmigung
2	USA	Genehmigung
1	China	Genehmigung

Oleoresin Capsicum gemäß Nr. 3.3 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
2	Schweiz	Genehmigung
1	Türkei	Genehmigung

Ablehnungen

Ausbringungsgeräte gemäß Nr. 3.1 des Anhangs III

Anzahl der Anträge	Land	Entscheidung
1	Syrien	Ablehnung
1	Saudi-Arabien	Ablehnung